

Markus Felber

Mehr Fragen als Antworten

Warum ein sexuell missbrauchtes Kind selber schuld sein soll

Die schriftliche Begründung des bundesgerichtlichen Urteils, laut dem der Schadenersatzanspruch eines sexuell missbrauchten Kindes wegen Selbstverschuldens gekürzt werden kann (NZZ vom 25. 2. 04), macht den nach der öffentlichen Urteilsberatung vom 24. Februar zum Teil massiv kritisierten Mehrheitsentscheid der I. Zivilabteilung kaum verständlicher. Das Gericht scheint allerdings den Schaden begrenzen zu wollen: Das Urteil soll trotz seiner grossen Tragweite nicht in die amtliche Sammlung der höchstrichterlichen Leitentscheide aufgenommen werden.

[Rz 1] Laut einem allgemeinen Rechtsgrundsatz des privaten Haftungsrechts muss ein Geschädigter den Schaden selber tragen, soweit er ihn selbstverantwortlich mitverursacht hat. In diesem Umfang wird der Anspruch auf Schadenersatz wegen Selbstverschuldens reduziert. Vom Bundesgericht zu beurteilen war der Fall eines jungen Mannes, der bereits im Alter von vierzehneinhalb Jahren von einem mehr als zehn Jahre älteren Scharleiter des Christlichen Vereins Junger Männer sexuell missbraucht worden war. Das Thurgauer Obergericht hatte den Täter zu einer bedingten Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt und gleichzeitig den Anspruch des Opfers auf Schadenersatz und Genugtuung wegen Selbstverschuldens um 70 Prozent reduziert. Das Bundesgericht bestätigte den Entscheid im Grundsatz, begrenzte aber die Reduktion auf 25 Prozent.

[Rz 2] Warum ein von einem Erwachsenen sexuell missbrauchtes Kind an seinem Unglück teilweise selber schuld sein soll, wird vom Bundesgericht in einem nun vorliegenden schriftlichen Urteil mit zwei Sätzen begründet, die vermutlich mehr Fragen aufwerfen als beantworten: «Der durchschnittlich intelligente und seinem Alter gemäss normal entwickelte – allerdings gemäss der psychiatrischen Begutachtung wenig selbstsichere – Kläger (= Opfer) hatte das Gefährdungspotenzial von homosexuellen Kontakten mit dem damals etwa dreissigjährigen Beklagten (= Täter) erkennen können. Der Kläger hatte sich diesen Kontakten widersetzen müssen, was ohne weiteres möglich gewesen wäre, da der Beklagte bei keinem seiner Opfer physischen Zwang ausübte und nicht insistierte, wenn diese weitere Kontakte ablehnten.»

[Rz 3] Dazu bleibt anzumerken, dass im Verlauf der öffentlichen Beratung einiges an Fragwürdigem zur Begründung des fatalen Mehrheitsentscheids vorgetragen worden war. Das am meisten Kopfschütteln Erregende findet sich nun im schriftlichen Urteil: Dem Opfer wird vorgeworfen, das Gefährdungspotenzial homosexueller Kontakte mit einer älteren Person nicht erkannt zu haben. Worin aber besteht dieses Gefährdungspotenzial? Ist es grösser als bei heterosexuellen Kontakten? Wenn ja, weshalb sollte ein Kind dies wissen? Oder basiert die Begründung gar auf einem diskriminierenden Bild von Homosexualität?

[Rz 4] Im Ergebnis verlangt das Bundesgericht, dass ein Kind im Moment des sexuellen Übergriffs umgehend realisiert, welche Langzeitwirkung das Geschehen auf seine psychische Entwicklung in den nächsten Jahren haben könnte. Und aufgrund dieser Erkenntnis müsste das kindliche Opfer sich gemäss der Logik im Urteil dem ihm meist körperlich und gesellschaftlich überlegenen Täter widersetzen. So viel Weltfremdheit kann selbst in der Abgeschiedenheit des richterlichen Elfenbeinturms nicht gedeihen. So zu denken vermag nur ein Kopf, der tief im Sand steckt ...

Urteil 4C.225/2003 vom 24. 2. 04 – keine BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 25. Mai 2004 (Nr. 119), S. 15

Weitere Informationen:

- Markus Felber, Mitverschulden missbrauchter Kinder?, in: Jusletter 1. März 2004

Rechtsgebiet: OR allgemeiner Teil
Erschienen in: Jusletter 7. Juni 2004
Zitiervorschlag: Markus Felber, Mehr Fragen als Antworten, in: Jusletter 7. Juni 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3155>